

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

V. Unterrichtsziele

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

richt in einer Klasse oder Unterrichtsabteilung ist die notwendige Änderung der Stoffverteilung und Stoffbehandlung in besonderen Arbeitsplänen (§ 4) kenntlich zu machen.

III. Unterrichtsgrundsätze.

§ 6.

Der Unterricht steht im Dienst der allgemeinen Erziehungsaufgabe der Schule. Er erstrebt die planmäßige harmonische Entwicklung aller körperlichen und seelischen Anlagen der Kinder und deren Erziehung zu gesunden, verständigen, religiös-sittlichen und lebensbrauchbaren Menschen.

§ 7.

Die Volksschule soll das Kind in verständnisvoller und gemütsbetonter Weise in das Natur- und Menschenleben seiner engeren und weiteren Umgebung einführen; dadurch wird sie zur rechten Heimatschule. Durch die Anleitung und Erziehung zum selbständigen, selbsttätigen Aufnehmen und Begreifen, zum zeichnerischen, körperlichen und geistigen Gestalten des Bildungstoffes soll sie den Wert und die Bedeutung einer echten Arbeitsschule erhalten.

IV. Unterrichtsmittel.

§ 8.

Für alle Schulen verbindlich ist das amtliche Lesebuch. Die Einführung anderer Unterrichtsmittel für die Hand der Schüler bedarf der Genehmigung durch das Kreis- oder Stadtschulamt.

3BD. § 2 Ziff. 2. Sch3BD. § 44 Ziff. 9. Bmfg.

Wegen Verwendung der Bibel im Leseunterricht vergl. Bmfg. zu § 23.

V. Unterrichtsziele.

§ 9.

Religion.

Der gesamte Lehrplan für den Religionsunterricht wird nach § 40 des Schulgesetzes in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann.

Die Verfügungen der Kirchen- und Religionsgemeinschaften in Bezug auf den Religionsunterricht werden auf Mitteilung der

geistlichen Behörden den Lehrern vom Unterrichtsministerium zur Darnachachtung verkündet.

SchG. § 40 Bmfg. 3 Seite 78. RelWD. §§ 8, 9 Abschnitt V 2.

§ 10.

Deutsche Sprache.

Der Deutschunterricht bildet ein einheitliches Unterrichtsfach mit dem Ziel der Erziehung zum selbständigen Gebrauch der deutschen Muttersprache in Wort und Schrift und der Einführung in das deutsche Schrifttum. Er umfaßt Lesen, Schönschreiben, Sprachlehre, Rechtschreiben und Aufsatz.

§ 11.

Größenlehre.

a) Rechnen.

Klares Verständnis für Zahlengrößen und ihren Aufbau. Zahlenmäßiges Erfassen der Dinge. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Rechnen mit unbenannten und benannten Zahlen und in der Anwendung der vier Grundrechnungsarten auf einfache Verhältnisse des bürgerlichen Lebens.

b) Geometrie.

Anschauliches Auffassen und Erkennen von Dingen und Formen in ihrer Gestalt und Größe durch Übung im Ausmessen, Schätzen, Vergleichen und Berechnen.

§ 12.

Heimatkunde.

Liebevolles Verständnis für die wichtigsten Dinge und die Vorgänge der Umwelt des Kindes, soweit sie ihm zum Erlebnis werden können, und dadurch Weckung und Förderung der Heimatliebe und Erziehung zur Lebensgemeinschaft unseres Volkes. Fähigkeit, zu beobachten und das richtig Erkannte sprachlich, bildlich und körperlich in einer dem kindlichen Alter entsprechenden Weise darzustellen und mitzuteilen.

§ 13.

Erdkunde.

Kenntnis von Land und Leuten in der engeren Heimat und im deutschen Vaterland, übersichtliche Bekanntschaft mit fremden Ländern und Erdteilen. Einblick in die natürlichen, wirtschaft-

fischen, staatlichen und kulturellen Grundlagen und Beziehungen der menschlichen Lebensgemeinschaft. Einiges Wissen vom Bau der Erde und ihrer Stellung im Weltgebäude.

§ 14.

Geschichte.

Kenntnis der wichtigsten geschichtlichen Tatsachen und kulturellen Zustände der deutschen Vergangenheit. Verständnis der Gegenwart und der wichtigsten verfassungs- und verwaltungsmäßigen Einrichtungen unseres öffentlichen Lebens. Erziehung der Schüler zur späteren Mitarbeit am Wohl und Gedeihen von Volk und Staat.

§ 15.

Naturkunde.

a) Naturgeschichte.

Kenntnis von wichtigen Tieren und Pflanzen, von Gesteins- und Bodenarten, Einsicht in das Leben der Natur durch eigene Beobachtungen und Versuche. Erziehung zum Naturgenuß, zu Schutz und Pflege von Tieren und Pflanzen. Kenntnis des menschlichen Körpers zum Zwecke einer vernünftigen Lebensführung.

b) Naturlehre.

Verständnis für das gesetzmäßige Wirken der Naturkräfte durch Beobachtung der wichtigsten Naturerscheinungen und Vorgänge des täglichen Lebens sowie durch einfache, soweit als möglich von den Schülern selbst durchzuführende Schulversuche.

§ 16.

Zeichnen.

Erziehung zum richtigen Sehen und zu einer klaren Auffassung der Dinge. Pflege des Formen- und Farbensinnes durch Übungen nach der Anschauung und aus dem Gedächtnis. Förderung des guten Geschmacks und des Verständnisses für das Schöne in der Natur und in den Schöpfungen der Kunst. Schulung der zeichnerischen Ausdrucksfähigkeit.

§ 17.

Gesang.

Erziehung zum Genuß des Schönen und Guten in der musikalischen Kunst durch Pflege des sprachlich und melodisch richtigen Liedgesangs, insbesondere des deutschen Volksliedes.

Planmäßige Entwicklung und Schulung des musikalischen Gehörs und der stimmlichen Anlagen, des Gefühls und Verständnisses für das Melodische, Rhythmische und Dynamische in der Tonsprache. Einführung in die Notenschrift.

Neben dem Volkslied soll auch das religiöse Lied besondere Berücksichtigung erfahren. Dies wurde sowohl im Lehrplan vom 24. April 1869 (§ 63), wie auch im Unterrichtsplan vom 18. August 1906 (§ 165) ausdrücklich ausgesprochen, in dem letzteren mit dem Zusatz, daß „der bisherigen Übung entsprechend von der für den Gesang vorgeschriebenen Unterrichtszeit wöchentlich eine halbe Stunde für die Einübung der kirchlichen Gesänge auszuscheiden und im Stundenplan besonders zu vermerken“ sei.

Wenn in § 17 das religiöse bzw. kirchliche Lied nicht ausdrücklich genannt wird, so hängt dies mit der ganzen Fassung des Paragraphen zusammen, der nur allgemeine Gesichtspunkte für die Pflege des Gesangs aufstellen, im übrigen aber an der hergebrachten Übung hinsichtlich der im Gesangsunterricht vorzugsweise zu übenden Lieder nichts ändern wollte. Hiernach ist auch nach dem neuen Lehrplan das kirchliche Lied in dem seitherigen Umfang im Gesangsunterricht zu pflegen. Vergl. auch Stofer, Unterrichtsplan für die Volksschule S. 56.

§ 18.

Leibesübungen (Turnen).

Förderung einer gesunden leiblichen und seelischen Entwicklung der Jugend. Gewinnung von Kraft und Gewandtheit, Gewöhnung an eine schöne Körperhaltung in Ruhe und Bewegung. Erziehung des Geistes und Willens zur Herrschaft über den Körper, zu Besonnenheit, Mut und Ausdauer, zum Ordnungs- und Gemeinfinn.

Durch Bekanntmachung vom 15. Febr. 1921 ABl. Nr. 7 hat das MM. angeordnet, „daß bei Erteilung des Unterrichts im Turnen und Spiel der Lehrer stets ununterbrochen anwesend sein muß. Die Mitverfehung von zwei Klassen in der Art, daß der Lehrer bald in der einen, bald in der anderen tätig ist, ist deshalb beim Turnunterricht nicht zulässig“.

Vergl. auch Bmtg. zu SchD. § 73.

VI. Stoffverteilung auf die einzelnen Schuljahre.

§ 19.

Der Lehrstoff für den Religionsunterricht der einzelnen Schuljahre ist aus den Sonderlehrplänen zu entnehmen, ebenso der Lehrstoff für den Arbeitsunterricht aus den besonderen Stoffplänen.

SchG. § 40 Bmtg. 3 Seite 78. § 42 Bmtg. Ziff. 2 Abj. 4 Seite 85.